

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 42.

Mittwoch, den 11. Februar.

1846.

### Bekanntmachung.

Die Herren Professoren und übrigen akademischen Docenten werden andurch veranlaßt, die Ankündigungen der Vorlesungen, welche sie im nächsten Sommer-Semester zu halten und wie sie solche in dem Lections-Kataloge angezeigt wissen wollen, bei dem Redacteur desselben, Herrn Dr. Schletter (am untern Part Nr. 10), binnen 14 Tagen und unfehlbar bis zum

25. Februar 1846

in der gewöhnlichen Form, mit der Bemerkung, zu welchen Stunden die Vorlesungen statt finden und ob solche publice oder privatim gehalten werden sollen, einzusenden.

Leipzig, den 9. Februar 1846.

Der Rector der Universität.  
Dr. Ludwig von der Pfordten.

### Vom Landtage.

Sitzung der zweiten Kammer Montag am 9. Februar.

Unter mehreren Berichten, welche heute auf der Tagesordnung waren, führte zuerst ein Bericht, eine außerordentliche Immatriculation der Advocaten betreffend, zu Discussionen. R. Comm. v. Langenn: die Zahl der Advocaten müsse sich nach dem Bedürfnisse und nach der Bevölkerung richten; ob jetzt eine außerordentliche Immatriculation eintreten werde, darüber könne die Regierung nichts Bestimmtes sagen; es seien jetzt 21 zur Immatriculation designirt, deren erster die Spectamina am 4. October 1841, der letzte den 24. Februar 1842 eingereicht. Eisenstuck sprach sich für die Zulassung der Candidaten aus, weil sie nicht mit Liebe arbeiten würden, wenn sie nicht Aussicht hätten, in bestimmter Zeit Advocat zu werden; auch tabelte er es, daß sie beim Studiren die Vorlesungen beslegen müßten und daher nichts hörten, als was sie müßten. Dr. Haase und Dr. Schaffrath sprachen sich zu Gunsten der Candidaten aus, letzterer suchte die gänzliche Unhaltbarkeit des Principes der Regierung zu zeigen; denn bei dem Principe des Bedürfnisses wären schon jetzt Advocaten, die nicht genug verdienen, und wie wolle auch die Regierung das Bedürfnis ermessen? Das einzige richtige Princip sei das der Freiheit in der Ausübung der Praxis. Sachse dagegen vertheidigte das Princip der Regierung mit folgenden Gründen: durch das schnelle Advocatenwerden würden die jungen Leute sich schnell einen Familienstand verschaffen; es würden dadurch eine Menge Personen mehr entstehen, welche Bedürfnisse hätten, über deren Befriedigung durch die Advocatenpraxis sie sich täuschen würden; schon von den Handwerksmeistern werde geklagt über ihr Uebermaß, so würde es auch hier werden. Die Prämien (Stipendien) der Universität verführten Viele zum Studiren, die sonst nicht studiren gekonnt hätten und daher komme die Ueberfüllung. Dr. Schaffrath bemerkte hiergegen, daß ja auch Aerzte Stipendien auf der Universität bezögen und dennoch unbedingt zugelassen würden bei erwiesener Fähigkeit. Joseph: der Abgeordnete Sachse müsse anstatt gegen die Rechtsandidaten consequenter gegen die Stipendien stimmen; habe der Staat seiner Ansicht nach durch diese Stipendien die Rechtsandidaten zu ihrem Stande verführt, so müsse er sich seiner Verführten aber auch annehmen und sie zur Praxis lassen. Dr. Haase widerlegte Sachsen ebenfalls. Dieser entgegnete hierauf aber: gegen Prämien (Stipendien) könne er nicht stimmen, weil dieß milde Stiftungen von Privatpersonen seien, und sprach die Befürchtung des schnellen Ein-

tretens der Rechtsandidaten in den Ehestand nochmals aus; wenn der Rechtsandidat übrigens auch lange warten müsse, so werde er inzwischen doch nicht brach liegen; er erwerbe, wenn auch nicht erlaubter Weise, sich, wie man erzähle, eine kleine Praxis und könne auch als Gehilfe von Advocaten arbeiten. Eisenstuck: die Rechtsandidaten zum Eölibat zu verurtheilen, dafür könne er nicht sein; es habe übrigens auch Beispiele gegeben, daß schon Rechtsandidaten sich mit Sattinnen verheben, und es sei dies besser, als wenn sie im Concubinate lebten. Was die Stipendien anlange, so würde deren Aufhebung dahin führen, daß nur Reiche studierten, die Mehrzahl der Fleißigen seien gerade die ärmeren Studirenden; ein gewaltiger Widerspruch endlich sei es, wenn ein Rechtsandidat das richterliche Amt nach einem Jahre ausüben könne. — Die Abstimmung fiel einstimmig für eine außerordentliche Immatriculation aus.

Gewerbsbetrieb auf dem Lande betreffend, hatten einige Petitionen geradezu Aufhebung des Gesetzes vom 9. Octbr. 1840 oder doch wesentliche Abänderungen desselben gefordert. Die Deputation hatte sich hiergegen erklärt, weil, obchon das Gesetz mancherlei Nachtheil für den städtischen Gewerbsbetrieb herbeigeführt haben möchte, es doch bedenklich und gefährlich sei, ein tief ins Privatrecht eingreifendes Gesetz jetzt abzuändern. Rückichtlich der Klagen darüber, daß die Vorschriften des Gesetzes nicht streng genug eingehalten, daß die Concessionen zu überreichlich gegeben würden, so wie daß eine Gleichförmigkeit bei Ertheilung des Meisterrechts an Stadt- und Dorfmeister, in Ansehung der Befähigung und der Kosten gänzlich ermangele, hatte die Deputation jedoch beschlossen: „diese Umstände der Regierung zu sachgemäßer Berücksichtigung anzuempfehlen.“ Diese Anträge riefen eine sehr lebhafte Debatte hervor, in welcher die städtischen Abgeordneten, zunächst Poppe, Wegler, Schaffrath, Kewiger, mit scharfen Farben den Druck und das Darniederliegen der Gewerbe in den Städten schilderten. Diese und mehrere Abgeordneten forderten zugleich das Wort. Zuerst erhielt es Wegler: jedem Stande sein Recht; daß aber früher die Städte gerechte Berücksichtigung gefunden, würde die Kammer nicht bejahen können; das Gesetz von 1840 habe zu Verwirrungen geführt und zu einem krankhaften Zustande; der Pauperismus drohe; ja, als die städtischen Gewerbe aufs Land verlegt worden, habe dieses ein Recht erhalten, was die Städte nicht hätten, denn nach §. 12 könne ein Meister auch in andern technisch verwandten Gewerben arbeiten. Er hoffe von der Re-